

BVGer C-893/2018 vom 10. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-893_2018

FR: TAF C-893/2018 du 10 juillet 2018

IT: TAF C-893/2018 del 10 luglio 2018

Regeste

Krankheits- und Unfallbekämpfung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die SUVA ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. e VGG. Sie vollzieht die Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (vgl. Art. 85 Abs. 1 UVG).

E. 1.2

Gemäss Art. 25a VwVG entscheidet die Behörde mit Verfügung über Realakte. Realakte sind diejenigen Verwaltungsmassnahmen, die nicht auf einen rechtlichen, sondern einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind. Sie begründen keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten der Privaten (Häfelin/Müller/Uhlmann, 7. Auflage, 2016 Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 313, Rz. 1408; Urteil des BGer 2C_601/2016 vom 15. Juni 2018 E. 4.1 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 1.3

Die Beschwerde richtet sich gegen das Schreiben der Suva vom 10. Januar 2018 (Anfechtungsobjekt). Darin bestätigt die Suva gegenüber der Beschwerdeführerin, sie beabsichtige, im Jahr 2020 Massnahmen gemäss Art. 60 ff. VUV (Verwendungsverbote für SWE im Einzelfall) durchzuführen, welche sich gegen einzelne Betriebe richteten, und die entsprechenden individuell-konkreten Verfügungen zu erlassen. Ob das Schreiben der Vorinstanz vom 10. Januar 2018 alle Voraussetzungen an eine anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG erfüllt, kann aufgrund der nachstehenden Erwägungen offengelassen werden.

E. 1.4

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsge-setz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.5

Die Beschwerdeführerin ist Adressatin des angefochtenen Schreibens. Sie hat die Beschwerde formgerecht und innert Frist erhoben und den Kostenvorschuss rechtzeitig einbezahlt.

E. 2.1

Zu prüfen ist zunächst die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin. Die Suva bestreitet, die Beschwerdeführerin sei materiell beschwert im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG.

E. 2.2

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a [formelle Beschwer]), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Urteil des BVGer C-2375/2006 vom 30. Juni 2009 E. 2).

E. 2.3

Schutzwürdig ist das Interesse, wenn die Beschwerdeführerin aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids einen praktischen Nutzen ziehen bzw. einen materiellen oder ideellen Nachteil vermeiden kann, den dieser Entscheid mit sich bringen würde. Insoweit muss die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise unmittelbar beeinflusst werden können (Vera Marantelli/Said Huber in: Praxiskommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.] 2. Auflage 2016; Rz. 10 zu Art. 48 Abs. 1 VwVG)

E. 2.4

Ob die Legitimation zum Verfahren vorliegt, ist von Amtes wegen zu prüfen. Ist sie nicht ohne Weiteres ersichtlich, muss der Beschwerdeführer sie eingehend erörtern und belegen (substanziieren), wofür er beweisbelastet ist (Vera Marantelli/Said Huber a.a.O. Rz. 5 zu Art. 48 VwVG).

E. 2.5

Beschwerdebefugt ist in erster Linie der materielle (primäre) Adressat einer Verfügung, [...] dessen Rechtsstellung durch die Verfügung oder den Entscheid direkt beeinträchtigt wird (Vera Marantelli/Said Huber a.a.O. Rz. 24 zu Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c).

E. 2.6

Der bloss an Geschäftsbeziehungen interessierte oder vertraglich mit dem Verfügungsadressaten verbundene Dritte ist in der Regel nicht beschwerdeberechtigt. Denn blosser Rückwirkungen, die eine Verfügung auf ein Vertragsverhältnis zwischen dem Adressaten und dem Dritten zeitigen kann, indem dieser deswegen z.B. als Garant oder Versicherer zahlungspflichtig werden könnte, begründen in der Regel kein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse des Dritten. Um in die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache zu kommen, muss der Dritte durch die Verfügung einen "unmittelbaren Nachteil" erleiden bzw. unmittelbar in seinen Vermögensrechtlichen Interessen berührt sein, weshalb bloss "mittelbare, faktische Interessen" an einer Aufhebung der Verfügung nicht genügen (mit diversen Beispielen: Vera Marantelli/Said Huber a.a.O., Rz. 35 zu Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG; BGE 135 II 172 E. 2.1 m.w.H.).

E. 3.1

Die Suva macht geltend, die Beschwerdeführerin sei nicht materiell beschwert. Die möglichen zukünftigen Handlungen ab dem 1. Januar 2020 richteten sich gegen jene

Arbeitgeber, die dann noch unsichere SWE einsetzten. Die möglichen zukünftigen Handlungen richteten sich dagegen nicht gegen die Beschwerdeführerin selbst. Wenn man den Ausführungen im Merkblatt bezüglich Schnellwechseleinrichtungen für Baumaschinen des VSBM vom 9. Februar 2018 (act. 1 Beilage 16) folge, fielen die Kosten einer Umrüstung beim betroffenen Erwerber, d.h. dem Endnutzer, an, weil für eine Weiterbelastung der entsprechenden Kosten an die Baumaschinenbranche keine rechtliche Grundlage bestehe.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht replikweise geltend, sie sei durch das angekündigte Verwendungsverbot deshalb beschwert, weil auf Seiten der Bauwirtschaft der Eindruck entstehe, die Lieferanten solcher SWE wären in der Pflicht, die von der Suva verlangte Umrüstung kostenfrei vorzunehmen. Dies führe - unter Hinweis auf die in der Beschwerde gemachten Ausführungen, wonach die Baubranche von der Rechtmässigkeit des Verwendungsverbots ausgehe und der Baumaschinenverband von dessen Unrechtmässigkeit - zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Kunden. Die Berufung der Suva auf das Merkblatt des VSMB sei zudem zynisch. Die Suva fordere die Bauwirtschaft in ihrem jüngsten Rundschreiben ja selbst dazu auf, die von ihr verlangte Umrüstung "in Absprache mit dem Lieferanten" vorzunehmen. Dadurch insinuiere sie, dass die Lieferanten verpflichtet seien, die fraglichen SWE umzurüsten (act. 14 S. 4, 5)

E. 4.1

Aus Sicht des Gerichts sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur materiellen Beschwer - einerseits, dass von der Baubranche eine Kostenübernahme erwartet werde, und zweitens, dass die Kundenbeziehungen schwieriger würden - nicht nachvollziehbar.

E. 4.2.1

Zur Kostenübernahme weist die Suva darauf hin, dass eine gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der Kosten an die Baumaschinenhersteller nicht bestehe. Dem ist zuzustimmen. Auch die Beschwerdeführerin nennt für eine allfällige Pflicht, Umrüstungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen, keine konkrete gesetzliche Grundlage und macht auch nicht geltend, allenfalls solche vertraglichen Verpflichtungen eingegangen zu sein. Tatsächlich geht der Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (nachfolgend: VSMB) nicht davon aus, dass die Kosten von den eigenen Mitgliedern übernommen werden müssten (vgl. "Merkblatt bezüglich Schnellwechseleinrichtungen für Baumaschinen" vom 9. Februar 2018; act. 1 Beilage 16). Auch dem Rundschreiben des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom Februar 2018 und dem entsprechenden Merkblatt "Schnellwechsler für Bauunternehmer" (act. 1 Beilage 15) kann nicht entnommen werden, dass die Baubranche ihrerseits davon ausginge, die Lieferanten hätten die Kosten der Umrüstung ganz oder teilweise zu bezahlen.

E. 4.2.2

Der Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach bei der Bauwirtschaft der Eindruck entstehe, die Baumaschinenhersteller hätten die Umrüstung kostenfrei zu übernehmen, und die Textstelle des Rundschreibens "in Absprache mit dem Lieferanten" insinuiere, dass die Lieferanten die Kosten zu übernehmen hätten, kann nicht gefolgt werden. "In Absprache mit dem Lieferanten" heisst aus Sicht des Gerichts, dass zunächst - mit dem Lieferanten als dem Spezialisten für die Baumaschinen - zu prüfen ist, ob es sich um eine "problematische"

SWE handelt, welche zwingend umzurüsten ist. Falls dies der Fall ist, sind die verschiedenen Möglichkeiten der Umrüstung - laut Suva seien 30 verschiedene Lösungen von SWE bekannt (act. 8 Ziff. 8) - zu diskutieren, wozu ebenfalls der Lieferant als Spezialist für Änderungen an den Baumaschinen zu kontaktieren ist. Von einer Kostenübernahme durch die Lieferanten ist nicht die Rede.

E. 4.2.3

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Kundenbeziehungen schwieriger werden sollten. Die Baubranche geht von der Rechtmässigkeit des Verwendungsverbots aus. Zudem geht sie nicht davon aus, dass die Kosten der Umrüstung ganz oder teilweise von den Lieferanten zu tragen seien. Es ist deshalb auch nicht davon auszugehen, dass einzelne Kunden die Beschwerdeführerin auf einer Kostenübernahme behaften. Konkrete Gründe, warum ihre Kunden von einer Kostentragung durch die Beschwerdeführerin ausgehen sollten und inwiefern sich infolge Diskussion um die Kostentragung die Kundenbeziehungen verschlechtern, macht sie denn auch nicht geltend.

E. 4.2.4

Insgesamt ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen darzulegen, dass ihr die Kosten für die Umrüstung ganz oder teilweise überwältigt werden sollen oder dass die Kundenbeziehungen schwieriger werden könnten. Es ist ihr damit nicht gelungen aufzuzeigen, dass sie durch die Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Schreibens beziehungsweise der damit verbundenen Ankündigung von Massnahmen per 1.1.2020 im Einzelfall einen praktischen Nutzen ziehen bzw. einen materiellen oder ideellen Nachteil abwenden kann und dass ihre tatsächliche oder rechtliche Situation durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise unmittelbar beeinflusst wird (vgl. vorne E. 2.3). Sie hat damit kein schutzwürdiges Interesse an einer Beschwerde nachweisen können.

E. 4.3

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin zwar konkret das Schreiben der Suva anfecht, welches bestätigt, dass sie im Jahr 2020 ein Verwendungsverbot für "problematische" SWE erlassen werde. Eigentliches Ziel der Anfechtung ist allerdings nicht das erwähnte Schreiben, sondern das Verwendungsverbot. Vom Verwendungsverbot ist aber nicht die Baumaschinenwirtschaft direkt betroffen beziehungsweise - wie die Beschwerdeführerin - einzelne Mitglieder, sondern die Bauwirtschaft. Deren Mitglieder werden Adressat der einzelnen Verfügungen der Suva sein und diese werden dafür sorgen müssen, dass die bei ihnen im Einsatz befindlichen SWE umgerüstet werden. Damit ist die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar von einem allfälligen Verwendungsverbot betroffen (vgl. vorne E. 2.6). Damit wäre sie auch nicht beschwerdelegitimiert, wenn es ihr gelungen wäre, ein schutzwürdiges Interesse aufzuzeigen, was nicht der Fall ist.

E. 4.4

Wie bereits ausgeführt, konnte die Beschwerdeführerin kein schutzwürdiges Interesse nachweisen und ist aufgrund von Art. 48 Abs. 1 VwVG nicht beschwerdelegitimiert (vgl. E. 4.2.4). Soweit der Eindruck entstehen sollte, dass die Beschwerdeführerin als Verbandsvertreterin Beschwerde erhebt, sei festgehalten, dass auch in diesem Sinne keine Legitimation vorliegt (Art. 48 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 48 Bst. a VwVG und Art. 89 Abs. 1 BGG; BGE 131 I 200 E. 2.1). Die Beschwerdeführerin kann höchstens als Vertreterin der Baumaschinenindustrie, nicht aber als Vertreterin der Bauwirtschaft betrachtet werden. Somit ist die Beschwerdeführerin aus beiden Optiken nicht aktivlegitimiert. Auch eine

bundesgesetzliche Ermächtigung gemäss Art. 48 Abs. 2 VwVG ist nirgends zu erblicken und wird nicht geltend gemacht.

E. 5.1

Auf die Beschwerde ist deshalb im einzelrichterlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG) nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die materielle Argumentation der Beschwerdeführerin nicht weiter einzugehen.

E. 5.2

Mit Ergehen des vorliegenden Urteils fällt der Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen als gegenstandslos dahin.

E. 6

Zu befinden ist schliesslich über die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 183.320.2) zu bestimmen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 2 Abs. 1 VGKE). Vorliegend sind die Verfahrenskosten auf Fr. 2'500.- festzusetzen und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- zu entnehmen. Demzufolge ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils der Betrag von Fr. 2'500.- auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto zurückzuerstatten.

E. 6.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE). Keinen Anspruch auf Parteientschädigungen haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Der obsiegenden Vorinstanz ist demzufolge keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.